

Statuten



EVP

Statuten der Evangelischen Volkspartei Thun

EVP-Thun

Art. 1 Der Zweck

Die Evangelische Volkspartei Thun (EVP-Thun) ist eine Vereinigung nach Artikel 60ff. ZGB von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei der Stellungnahme zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen wollen.

Sie ist Mitglied der EVP des Amtes Thun und der EVP des Kantons Bern, welche ihrerseits Mitglied der EVP Schweiz ist.

Art. 2 Die Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat und sich zu den vorliegenden Statuten und den Zielsetzungen der EVP bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Parteibeitritt schliesst auch den Beitritt zur EVP des Kantons Bern und zur EVP Schweiz ein.

Ein Austritt aus der Partei ist jederzeit möglich; der Mitgliederbeitrag ist noch für das laufende Jahr zu bezahlen. Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mitglieder, die den Statuten oder den Zielsetzungen der EVP vorsätzlich entgegenhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus der Partei ausgeschlossen werden. Sie haben ein Beschwerderecht an den Kantonalvorstand als letzte Instanz. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Parteivermögen.

Art. 3 Der Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Parteivorstandes festgesetzt.

Die kommunalen Behördemitglieder entrichten neben dem Parteibeitrag zusätzlich einen jährlichen Beitrag von 20% ihrer Einnahmen aus der Behördetätigkeit.

Art. 4 Die Freimitgliedschaft

Freimitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit. Freimitglied wird auf Antrag, wer das 75. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens seit 10 Jahren Mitglied der EVP war.

Der Vorstand befreit auf Gesuch hin ein Mitglied von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages, wenn es dazu finanziell nicht in der Lage ist.

www.evp-thun.ch

Art. 5 Die Organe

Organe der Partei sind:

- a) Die Hauptversammlung/die Parteiversammlung
 - b) Der Parteivorstand/der kleine Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen
- Es können Kommissionen mit speziellen Auftrag gebildet werden.

Art. 6 Die Haupt- und Parteiversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird jährlich mindestens einmal in der Regel im 1. September des Jahres vom Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind die Parteimitglieder.

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen.
- e) Statutenänderung/Anträge von Mitgliedern

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und dient zur Orientierung und Aussprache über politische, wirtschaftliche und soziale Tagesfragen und zur Stellungnahme bei Abstimmungen. Bei Wahlen genehmigt die Parteiversammlung die Kandidatenlisten.

Zu den Haupt- und Parteiversammlungen werden alle Mitglieder, Freunde und Gönner eingeladen.

Art. 7 Der Vorstand

a) der Parteivorstand besteht aus 8-12 Mitgliedern.

Die Vertreter der Partei in den an der Urne gewählten Gemeindebehörden haben von Amtes wegen Sitz im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin - selber.

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Parteiorgan vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vorbereitung der Haupt- und Parteiversammlungen;
- b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Ernennung von Freimitgliedern;
- d) die Ernennung von Delegierten für die Delegiertenversammlungen der EVP des Kantons Berns und der Schweiz;
- e) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortspartei und die Verwaltung der finanziellen Mittel.

b) der kleine Vorstand besteht aus Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Sekretär oder Sekretärin und den Stadtratsmitgliedern. Er schafft dem Präsidenten oder der Präsidentin die Möglichkeit, Geschäfte, welche kurzfristig erledigt werden müssen, zu behandeln.

Art. 8 Die Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen kontrollieren das Rechnungswesen und erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 9 Die Finanzen

Die für die Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge aus Einnahmen der Behördetätigkeit (Sitzungsgelder)
- Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern
- Sponsorenbeiträge

Art. 10 Die Statuten

Die Statuten werden von der Hauptversammlung genehmigt. Für eine Änderung ist eine Mehrheit

Art. 11 Die Auflösung

Zur Auflösung der EVP Thun bedarf es in einer Urabstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Das bei einer Auflösung vorhandene Parteivermögen ist der Kantonalkasse der EVP des Kantons Berns treuhänderisch zu übergeben.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung von 25. 04. 1991 in Thun genehmigt. Sie treten mit der Genemigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Thun, 26 April 1991

Für die EVP Thun:

Der Präsident

Die Sekretärin:

Robert Hari

Lydia Hari

Durch den Kantonalvorstand genehmigt am 20. Juni 1991.

